

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Bevollmächtigter der Beteiligten:

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 13-2015

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 14. September 2015 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.**

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 €.

Gründe

I.

Der Beteiligten wird ein Verstoß gegen die aus § 72a BörsO folgende Pflicht zur Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Order vorgeworfen.

Im Rahmen einer systematischen Untersuchung der Einhaltung der Kennzeichnungspflichten nach § 72a BörsO stellte die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) fest, dass durch die Beteiligte keinerlei Kennzeichnungen erfolgten. Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 31. März 2015 teilte die Beteiligte mit, dass die algorithmisch erzeugten Orders zwar intern mit gekennzeichnet worden seien. Diese Kennzeichnung sei jedoch erst ab dem 1. Dezember 2014 an Xetra übermittelt worden. Es habe gewisse Unsicherheiten im Hinblick auf die Art und Weise gegeben, wie die algorithmisch erzeugten Handelsaktivitäten zu kennzeichnen gewesen seien.

Am 8. Juli 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Die Beteiligte könnte gegen § 72a BörsO verstoßen haben, weil sie in dem Zeitraum vom 1. April 2014 bis 30. November 2014 die durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs. 1a Satz 1 WpHG erzeugten und als solche gekennzeichneten Orders nicht an die FWB übermittelt habe.

Am 27. Juli 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 28. August 2015 legt die Beteiligte dar, dass 99,98% ihrer Handelsaktivitäten auf Eurex stattfänden und ihre dort platzierten algorithmisch erzeugten Aufträge zu jeder Zeit ordnungsgemäß gekennzeichnet gewesen seien.

Die Beteiligte räumt ein, dass sie es versäumt habe, auch die auf Xetra platzierten algorithmischen Aufträge rechtzeitig ordnungsgemäß nach § 72a BörsO zu kennzeichnen.

Es liege aber allenfalls nur leichte Fahrlässigkeit vor. Eine engere Überwachung der internen Umsetzung des Hochfrequenzhandelsgesetzes auf den beiden Börsen hätte möglicherweise die rechtzeitige ordnungsgemäße Kennzeichnung von Aufträgen auch auf Xetra sicherstellen können. In Anbetracht dessen, dass auf Xetra nur ein geringes Auftragsvolumen gehandelt worden sei liege nur eine geringfügige Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften vor.

Die Geschäftsleitung der Beteiligten habe ihr Personal ordnungsgemäß angewiesen, die Regeländerung auch auf Xetra zu implementieren. Der Grund für die fehlende Umsetzung liege darin, dass das Personal die Compliance-Abteilung nicht über die technischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung informiert und dieser nicht berichtet habe, dass eine zeitgerechte Umsetzung auf Xetra nicht erfolgt sei. Der Verstoß sei bei einer internen Überprüfung entdeckt und ohne Aufforderung durch die FWB unverzüglich beseitigt worden. Derzeit führe die Beteiligte aus Anlass des Verstoßes eine verbesserte Überwachung der Compliance- und Managementverfahren ein. Die Compliance von regulatorischen Verpflichtungen könne künftig in einer Offline-Testumgebung getestet werden.

Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die langjährig am Markt tätige Beteiligte bisher ihre börsenrechtlichen Verpflichtungen stets ordnungsgemäß erfüllt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I, 934 - BörsG -)) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
4. Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin und unterliegt daher der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes.
5. Die Beteiligte hat durch die Nichtkennzeichnung der algorithmisch erzeugten Orders an die FWB gegen § 72a BörsO verstoßen.
6. Die in der Börsenordnung enthaltene auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 BörsG erlassene Regelung über die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Handelsalgorithmen stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Geschäftsabwicklung sicherstellen soll.

Börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 BörsG stellen neben den gesetzlichen Bestimmungen des Börsengesetzes, den Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, und den Satzungsregelungen der Börsenordnung auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität, wie von Organen der Börse erlassene Richtlinien und Verwaltungsvorschriften dar (vgl. Hess. VGH Urteil vom 20.06.2012 6A2132/10). § 117 Satz 2 BörsO als Satzungsregelung stellt ohne Zweifel eine börsenrechtliche Regelung im vorgenannten Sinne dar.

7. Nach § 72a Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Orders oder verbindliche Quotes zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Nach § 72a Abs. 2 BörsO sind die Orders oder Quotes bei Eingabe in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Orders oder Quotes in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Orders oder Quotes in der Börsen-EDV der FWB kenntlich zu machen.

Die Kennzeichnung der erzeugten Orders oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen-EDV der FWB zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Order oder der Quotes in die Börsen-EDV der FWB oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.

8. Gegen diese Verpflichtung hat die Beteiligte - wie sie selbst eingeräumt hat - im Zeitraum vom 1. April 2014 bis 30. November 2014 verstoßen, indem sie die durch algorithmischen Handel i. S. des § 33 Abs. 1 a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes -WpHG- erzeugten Orders, nicht mit einer entsprechenden Kennzeichnung an die FWB übermittelte.
9. Die für die Beteiligte handelnden IT-Verantwortlichen haben zumindest fahrlässig gehandelt. Sie haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht gelassen. Bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt hätten die IT-Verantwortlichen, die Schwierigkeiten bei der Implementierung der Regeländerung hatten und deshalb die Kennzeichnung unterließen, alles tun müssen, um die regulatorischen Verpflichtungen gleichwohl zu erfüllen, in dem sie den Sachverhalt offen legen und um interne oder externe Hilfe nachsuchen. Indem sie dies unterlassen haben, haben sie die Verletzung der Vorschrift bewusst in Kauf genommen.
10. Die Beteiligte gesteht in ihrer Stellungnahme vom 28. August 2015 die mangelnde Sorgfalt auch ein.
11. Das Verschulden der für die Beteiligte tätigen internen oder externen IT-Verantwortlichen ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
12. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

13. Vorliegend ist nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises erforderlich, aber auch ausreichend. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
14. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligte ist bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Sie hat den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vor Entdeckung durch die Handelsüberwachung eingeräumt und sofort Maßnahmen ergriffen, um den Fehler abzustellen. Sie hat sich in jeder Hinsicht einsichtig gezeigt. Dies kann aber nicht hinwegtäuschen, dass sie bei der Anpassung ihres IT-Systems an die Anforderungen der Neuregelung des § 72 a BörsO nicht die gebotene Sorgfalt walten lassen, so dass ein Verweis erforderlich ist, um sie an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren innerbetrieblichen Umsetzung zu erinnern. Insofern stellt sich ein Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens als verhältnismäßig dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
